

SATZUNG
des
Turn- und Sportverein 1898 Wiesental e.V.
nach dem Stand vom 22. April 2010
(Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1898 Wiesental e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Waghäusel, Ortsteil Wiesental, Landkreis Karlsruhe.
- (3) Er ist unter der Nummer I/30 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Philippsburg eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied im Badischen Sportbund, dessen Fachverbänden sowie anderen übergeordneten Fachverbänden, soweit seine Abteilungen deren Sportarten betreiben.
- (5) Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist insbesondere die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit durch die Ausübung und Pflege aller Sportarten für Männer, Frauen und Kinder. Zur Förderung des Vereinszweckes kann der Verein auch Sportstätten bauen und unterhalten sowie kulturelle und gesellige Veranstaltungen durchführen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert und pflegt das fastnachtliche Brauchtum ortseigener Tradition, sowie die Förderung und Ausübung des karnevalistischen Tanzsports in all seinen Disziplinen im sportlichen und kameradschaftlichen Geist.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.
- (4) Politische, rassische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2a Rechtsbeziehungen zu übergeordneten Verbänden

- (1) Die Satzung des Badischen Fußballverbandes e.V. (BFV) ist für den Verein verbindlich. Die Vereinsmitglieder unterliegen als Einzelmitglieder der Rechtsprechung des BFV, des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV) und des Deutschen Fußballbundes (DFB).
- (2) Satzungen und Ordnungen des DFB in Ihrer jeweiligen Fassung sowie Entscheidungen der DFB-Organen ebenso Satzungen und Ordnungen des BFV haben unmittelbare Wirkung für die Mitglieder des Vereines. Verstöße können unmittelbar durch die Organe des BFV, des SFV oder des DFB verfolgt werden. Hierzu überträgt der Verein dem BFV zur Ausübung seine eigene Vereinsgewalt und ermächtigt den BFV, diese Übertragene Vereinsgewalt zur Ausübung an den DFB zu überlassen.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten sinngemäß für andere übergeordnete Fachverbände, sofern deren Satzungen entsprechende zwingende Vorschriften enthalten.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten nur soweit und solange der Verein Mitglied der jeweiligen übergeordneten Verbände ist.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

a) Aktiven und passiven Mitgliedern

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine der Sportarten des TSV betreibt. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

b) Jugendliche Mitgliedern

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die förmliche Ernennung soll bei besonderen Anlässen des Vereines oder bei der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder der Besitz der goldenen Ehrennadel des Vereines (§ 3 Abs. 4b).

(2) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Verwaltungsrat entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Minderjährige dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, eine Begründung ist nicht erforderlich. Der Antragsteller kann den Aufnahmeantrag der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen. Deren Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung und eine Beitragsordnung zum Selbstkostenpreis. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung des Vereines und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört, anzuerkennen und zu achten.

(3) Ende der Mitgliedschaft; Die Mitgliedschaft endet:

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung, bei minderjährigen durch deren gesetzlichen Vertreter, auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.

b) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann auf Antrag der Verwaltung nur durch den Verwaltungsrat beschlossen werden:

- wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- wenn das Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt
- bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung des Vereines oder der Verbände, denen der Verein angehört
- bei grob unsportlichem Betragen als aktiver Sportler
- wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder bei einer Mitgliederversammlung oder einer sonstigen Veranstaltung des Vereines ein anderes Mitglied öffentlich beleidigt.

- wenn ein Mitglied nach wiederholter Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verweigert.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied ist zuvor zu hören. Der Beschluss kann durch den Verwaltungsrat nur mit 2/3 seiner Mitglieder getroffen werden. Der Beschluss ist endgültig, eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Dem Mitglied bleibt der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder sonstigen Verbänden, denen der Verein angehört und der ordentliche Rechtsweg offen.

(4) Ehrungen von Mitgliedern

a) allgemeines

Abgesehen von der Ernennung zum Ehrenmitglied können Mitglieder nur für:

- besondere Vereinstreue
- besondere Verdienste als aktiver Sportler oder als Mitglieder der Verwaltung

geehrt werden. Die Ehrung wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Verwaltungsrat beschlossen und bei besonderen Anlässen des Vereines oder bei der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.

b) Die Ehrung geschieht durch die Verleihung der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrenadel des Vereines.

c) Für besondere Vereinstreue kann verliehen werden:

- die bronzene Ehrenadel bei 15-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
- die silberne Ehrenadel bei 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft
- die goldene Ehrenadel bei 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft

d) Für besondere Verdienste als aktiver Sportler oder als Mitglied der Verwaltung kann eine der unter b) genannten Ehrenadeln unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft verliehen werden, jedoch ist dabei die Stufung der Ehrenadeln zu beachten. Eine Durchbrechung der Stufung ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben das Stimmrecht bei allen Mitgliederversammlungen und das Recht bei allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen des Vereines, soweit sie nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind. Im Übrigen haben sie gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, die Sportanlagen des Vereines oder von ihm zur Ausübung des Sportes gemietete Sportanlagen zu benutzen.
- (3) Jedem Mitglied wird eine gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und eine rege Beteiligung bei den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines zur Pflicht gemacht. Jeder aktive Sportler ist insbesondere verpflichtet, an den festgesetzten Trainingsstunden, angesetzten Spielen oder Wettkämpfen für den Verein teilzunehmen und sich dabei sportlich und kameradschaftlich zu verhalten. Den Anordnungen des verantwortlichen Trainings-, Spiel- oder Wettkampfleiters ist dabei Folge zu leisten.
- (4) Es ist keinem Vereinsmitglied gestattet, in derselben Sportart gleichzeitig einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. Der Vorstand kann in begründeten Fällen (z.B. Wehrdienst oder sonstige auswärtige Aufenthalte) auf Antrag Ausnahmen zulassen.

sen. Hierzu und für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund oder sonstigen Fachverbänden erlassenen Bestimmungen.

- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen, bleiben jedoch für einen dem Verein evtl. zugefügten Schaden haftbar. Sie haben innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Ausscheiden alle dem Verein gehörenden Unterlagen und Inventarstücke dem 1. Vorsitzenden zu übergeben. Satz 2 gilt ebenso für Mitglieder der Verwaltung, die aus ihrem Amt ausscheiden. Zu den zurückzugebenden Unterlagen gehören insbesondere: Amtliche Schreiben der Gemeinde oder sonstiger Behörden, Kassen- und Protokollbücher, Berichte Mitgliedskarteien, Wirtschaftsabrechnungen, Schriftwechsel mit Verbänden und Organisationen, Vereinsstempel u.ä.
- (6) Alle Mitglieder unterliegen einer besonderen Strafgewalt des Vereines. Neben dem Ausschluss aus dem Verein kann der Verwaltungsrat Ordnungsstrafen (Verweise, vereinsinterne Sperren für aktive Sportler und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen, wenn sich Vereinsmitglieder gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines vergehen. Bei der Verhängung von Ordnungs- oder Geldstrafen gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie beim Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet nach Maßgabe der Beitragsordnung seinen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragsordnung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie kann nur in der gleichen Weise geändert werden.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Verwaltungsrat

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand innerhalb von 5 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung der in Waghäusel wohnenden Mitglieder erfolgt durch: Aushang der Einladung im Vereinsheim (Schwarzes Brett), Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt der Stadt Waghäusel, sowie Veröffentlichung der Einladung auf der Vereinshomepage. Die Einberufung der außerhalb von Waghäusel wohnenden Mitglieder erfolgt schriftlich. Dazu ist jedes Mitglied mit einer Frist von 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresberichte
 - des 1. Vorsitzenden
 - des Schriftführers
 - des Hauptkassierers
 - der Kassenprüfer
 - der Abteilungsleiter und der Jugendleiter
 2. Aussprache über die Berichte
 3. Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 4. Neuwahlen

- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereines. Sie trifft Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Alle Wahlen erfordern die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können durch Erhebung der Hand erfolgen, sofern die Zahl der Kandidaten nicht größer ist, als die Zahl der zu Wählenden. In diesem Fall ist geheim durch Stimmzettel zu wählen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sollen nach Möglichkeit vor der Wahl die Zustimmung zur Kandidatur geben, brauchen eine Wahl jedoch nicht anzunehmen.
- (7) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu wählen. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die durch längere Zugehörigkeit zum Verein die Verhältnisse und Belange des Vereines kennen.
- (8) Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz der Versammlung und die Durchführung aller weiteren Wahlen und Abstimmungen, wobei ihn der Wahlausschuss unterstützt.
- (9) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der Ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Jugendliche Mitglieder sollen nur in Ausnahmefällen zur Wahl vorgeschlagen werden. Sie müssen mindestens das 17. Lebensjahr vollendet haben sowie eine Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (10) Der 1. und die 2. Vorsitzenden sowie einer der beiden Kassenprüfer müssen am Wahltag mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende sie mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/7 aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen in § 7 entsprechend.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Dem 1. Vorsitzenden
 2. bis zu zwei Stellvertretern (2. Vorsitzende)
 3. dem Schriftführer
 4. dem Hauptkassier
 5. dem Gesamtjugendleiter
 6. bis zu vier Beisitzern

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei alternierend jeweils die vier Beisitzer und die sechs übrigen Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist dazu in seinen Handlungen frei, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt.
- (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in jeder Hinsicht. Er beruft insbesondere alle Sitzungen und Versammlungen ein, in denen er stets den Vorsitz führt. Er leitet Verhandlungen mit Behörden oder Firmen und vertritt den Verein bei übergeordneten Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung oder falls ein 1. Vorsitzender nicht gewählt ist, wird der Verein von den beiden Stellvertretern gemeinschaftlich oder von einem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten des Vereines zu erledigen, die ihm von der Vorstandschaft übertragen werden. Er führt das Protokoll bei allen Sitzungen und Versammlungen und hat Aufzeichnungen über das Vereinsgeschehen zu machen.
- (7) Der Hauptkassier verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten, der die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereines offenbart. Er ist für die satzungsmäßige Verwendung aller Mittel des Vereines verantwortlich. Er hat für die ordnungsmäßige Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer Sorge zu tragen. Die Kasse muss mindestens jährlich, jedoch vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft werden.
- (8) Der Gesamtjugendleiter ist verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereines. Er hat die Jugendarbeit in den Abteilungen unterstützend zu überwachen, ggf. Verbesserungen anzuregen sowie die Zusammenarbeit der Jugendabteilungen zu fördern und zu koordinieren. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend in der Vorstandschaft. Im Übrigen wird seine Tätigkeit durch die Jugendsatzung geregelt.
- (9) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Vereines auf dem Laufenden zu halten. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit zu erstatten.

§ 10 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern und Jugendleitern sowie deren Stellvertreter, soweit sie durch Abteilungen oder die Mitglieder Versammlung gewählt sind.
- (2) Der Verwaltungsrat trifft alle Entscheidungen, zu denen der Vorstand nach der Satzung nicht alleine berechtigt ist. Er entscheidet insbesondere über die Aufnahme von Darlehen und den Abschluss von sonstigen wichtigen Verträgen. Dies sollen vor der Unterzeichnung durch eine neutrale rechtskundige Person auf ihre gesetzliche Richtigkeit überprüft werden. Über größere Bauvorhaben entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen,

bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmberechtigt sind die in Absatz 1 genannten Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 11 Sonstige Gliederungen

(1) Abteilungen

- a) Die Durchführung des Vereinsbetriebes insbesondere des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen, nach Sportarten unterteilten Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Inwieweit die Abteilungen Stellvertreter des Abteilungsleiters, Jugendleiter oder sonstige Beisitzer benötigen, hängt von der Größe der Abteilungen und den Erfordernissen für einen reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes ab. Stellvertretende Abteilungsleiter werden im Regelfall durch die Abteilungen selbst gewählt, können jedoch auf Antrag durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- b) Die Abteilungen arbeiten weitgehend selbständig und fachlich unter eigener Verantwortung. Sie erledigen ihren Schriftverkehr selbst, sofern es sich um den reinen Sportbetrieb handelt. Sie können hierfür einen eigenen Schriftführer wählen. Schriftsätze, die nicht den reinen Sportbetrieb betreffen oder von Bedeutung für den gesamten Verein sind, sind zur Genehmigung dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.
- c) Eigene Kassen dürfen von den Abteilungen nur als Nebenkasse zur Hauptkasse geführt werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und unterliegen der Kontrolle des Hauptkassierers und der Prüfung durch die Kassenprüfer.
- d) Die Abteilungsleiter und Jugendleiter werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen wird verfahren wie unter § 7 Abs. 5 und 6.
- e) Abteilungen können neu gegründet werden, wenn dies von mindestens 25 Mitgliedern schriftlich beantragt wird und ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb gewährleistet ist. Die Entscheidung über die Neugründung einer Abteilung trifft der Verwaltungsrat. Bei einer Ablehnung durch den Verwaltungsrat kann die folgende Mitgliederversammlung zum Beschluss angerufen werden.

(2) Ausschüsse

- a) Die Mitgliederversammlung und der Verwaltungsrat sind berechtigt, für den reibungslosen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Deren Mitglieder sind nicht Verwaltungsratsmitglieder, sofern sie nicht ordentliche Verwaltungsratsmitglieder sind. Sie können jedoch an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Gast teilnehmen.
- b) Die Ausschussmitglieder können von der Mitgliederversammlung oder dem Verwaltungsrat gewählt werden.
- c) Ein Ausschuss besteht mindestens aus seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Aufgaben werden bei seiner Bildung festgelegt.
- d) Ausschüsse, deren Berechtigung durch geänderte Verhältnisse nicht mehr gegeben ist, können durch diejenigen Organe, durch die sie gewählt wurden, wieder aufgelöst werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Tätigkeit im Vorstand, im Verwaltungsrat, in den Abteilungen und in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Auf § 2 Abs. 3 wird ausdrücklich hingewiesen. Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen bleibt davon unberührt. Ebenso kann der Vorstand bei Bedarf eine Erstattung nach steuerlichen Pauschalen und eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (2) Die Amtsenthebung eines Verwaltungsratsmitgliedes kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Verwaltungsratsmitglieder erfolgen. Die Vorschriften wie bei dem Ausschluss aus dem Verein gelten entsprechend.
- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet alleine das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Vereines fließen dem Vereinsvermögen zu. Keine Abteilung hat bei einer eventuellen Loslösung vom Verein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen oder Übungsstunden etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereines. Der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz ist durch den Badischen Sportbund oder durch besondere Versicherungsverträge möglichst sicherzustellen.
- (5) Solange mindesten sieben Mitglieder zur Fortführung des Vereines entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (6) Bei einer Auflösung des Vereines fällt das verbleibende Reinvermögen der Gemeinde Waghäusel zur Verwendung für den Schulsport im Ortsteil Wiesental zu.
- (7) Vorliegende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. April 2010 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen sind damit ungültig. Dies gilt nicht für die Jugendsatzung.

Waghäusel-Wiesental, den 22. April 2010

Jürgen Zink, 1. Vorsitzender